



Verbandsordnung des Zweckverbandes gemeinsame Oberstufe Unterchläggi (GOSU)

Die Gemeindeversammlungen von Hallau, Neunkirch und Wilchingen

gestützt auf Art. 104 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und Art. 7, 72a, 73 und 75 des Schulgesetzes vom 27. April 1981,

beschliessen folgende Verbandsordnung:

1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Gemeinden Hallau, Neunkirch und Wilchingen bilden unter dem Namen «GOSU» (gemeinsame Oberstufe im Unterchläggi) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband (nachfolgend Verband genannt).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes und der Schulort der Sekundarstufe I ist Neunkirch.

Art. 3 Verbandszweck

¹ Der Verband führt im Auftrag der Gemeinden des Schulkreises Unterklettgau die Schulen der Sekundarstufe 1.

² Der Verband erstellt die nötigen Schulanlagen. Er ist Eigentümer und Bauherr der Anlagen. Zur Deckung der Raumbedürfnisse kann der Zweckverband weitere Schulanlagen hinzumieten.

³ Der Verband kann unter Beachtung dieser Verbandsordnung weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Nach der Bildung des Zweckverbandes "GOSU" ist der Beitritt von Anschlussgemeinden zum Zweckverband jederzeit möglich.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich, sofern dem Verband dadurch keine wesentlichen Nachteile erwachsen.

2. Organisation

2.1 Allgemeines

Art. 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Gesamtheit der Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) die Verbandsschulbehörde
- d) die Verbandsschulleitung
- e) die Rechnungsprüfungskommission

Art. 6 Amtsdauer

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Verbandsschulbehörde sowie der Rechnungsprüfungskommission werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsperiode entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen die Präsidentin oder der Präsident der Verbandsschulbehörde und ein Verbandsschulbehördemitglied gemeinsam.

² Die Verbandsschulbehörde kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachungen

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

2.2 Die Verbandsgemeinden

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung übersteigen
- b) An- und Verkauf von Liegenschaften
- c) Änderungen der Verbandsordnung

- d) die Aufnahme weiterer Gemeinden inklusive Festsetzung allfällige Einkaufssumme
- e) die Auflösung des Verbandes

² Beschlüsse gemäss Art. 9 Ziffer 1 Bst. a) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

³ Beschlüsse gemäss Art. 9 Ziffer 1 Bst. b), c), d) und e) bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

2.3 Die Delegiertenversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je 3 Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen.

² Die Schulpräsidien sind automatisch Mitglied der Delegiertenversammlung. Jeder Gemeinderat wählt zudem zwei weitere Vertreter aus der jeweiligen Verbandsgemeinde. Diese beiden Vertreter müssen nicht Mitglieder des Gemeinderates sein.

³ Ist ein Delegierter an der Ausübung seines Mandates verhindert, kann die Verbandsgemeinde eine Ersatzperson bestimmen.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über die Organisation und Leitung des Verbandes
- b) Oberaufsicht über das Rechnungswesen und über Bau, Unterhalt und Betrieb gemeinsamer Anlagen
- c) Wahl des Präsidiums der Verbandsschulbehörde
- d) Antrag an die Verbandsgemeinden auf An- und Verkauf von Liegenschaften
- e) Beschlussfassung über die zur Erfüllung des Verbandszweckes zu errichtenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen, soweit diese die Ausgabenkompetenz der Verbandsschulbehörde übersteigen, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden.
- f) Abschluss und Auflösung von Verträgen, welche die Finanzkompetenzen der Verbandsschulbehörde übersteigen
- g) Erlass eines Finanzplanes für mindestens 5 Jahre inkl. der jährlichen Nachführungen
- h) Beschluss über das Budget, welches bis Ende August des Vorjahres zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet sein muss
- i) Genehmigung der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes sowie der jährlichen Berichterstattung an die Verbandsgemeinden

- j) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von bis zu CHF 1'000'000.00 so- wie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu CHF 200'000.00. Übersteigt die neue einmalige Ausgabe den Betrag von CHF 250'000.00 können 100 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden innerhalb von 30 Tagen von der amtlichen Veröffentlichung an beim Präsidenten oder der Präsidentin der Delegiertenversammlung das schriftliche Begehren um Durchführung einer Abstimmung in den Verbandsgemeinden verlangen. Die Ausgabe ist bewilligt, wenn ihr die Mehrheit der Gemeinden zustimmt.
- k) Antrag an die Verbandsgemeinden auf Änderung der Verbandsordnung, die Aufnahme von Verbandsgemeinden und die Auflösung des Verbandes
- l) Erlass von für den Zweckverband allgemein verbindlichen Reglementen
- m) Einsetzen von Kommissionen, insbesondere bei grösseren Bauprojekten

Art. 12 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar auf eine Amtsdauer von je 4 Jahren. Das Aktuarat kann auch einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist.

Art. 13 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) auf Anordnung des Präsidenten, jedoch mindestens zweimal im Jahr
- b) auf Verlangen der Verbandsschulbehörde
- c) auf Verlangen von einer Verbandsgemeinde

² Spätestens 15 Tage vor der Versammlung sind die Delegierten vom Präsidenten durch Zustellung der Traktandenliste und der Verhandlungsgeschäfte einzuladen.

Art. 14 Stimmrecht und Beschluss

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Über Sachgeschäfte, die traktandiert worden sind, beschliesst sie mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

³ Antrag auf Änderung der Verbandsordnung an die Verbandsgemeinden bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen.

⁴ Über Sachgeschäfte, die nicht traktandiert worden sind, darf ein Beschluss nur mit Einstimmigkeit aller Delegierten gefasst werden.

⁵ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁶ Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Verbandsgemeinden zuzustellen.

⁷ Die Delegierten haben Instruktionen der Verbandsgemeinden zu befolgen und ihnen Bericht zu erstatten.

⁸ Vorbehalten bleiben weitere Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2.4 Die Verbandsschulbehörde

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Die Verbandsschulbehörde setzt sich zusammen aus:

- a) den Schulreferenten oder den Schulreferentinnen der Verbandsgemeinden
- b) je einer weiteren vom Stimmvolk gewählten Vertretung der Verbandsgemeinden
- c) den Schulreferenten oder Schulreferentinnen jeder Anschlussgemeinde

² Das Präsidium der Verbandsschulbehörde wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Wählbar ist nur ein Mitglied der Verbandsschulbehörde aus den Verbandsgemeinden.

³ Der Verbandsschulbehörde gehören zudem - mit beratender Stimme und Antragsrecht - ein Mitglied der Verbandsschulleitung und ein Lehrer oder Lehrerin an. Die Lehrervertretung wird auf Vorschlag der Lehrerschaft von der Verbandsschulbehörde gewählt.

⁴ Das Sekretariat kann einer Verbandsgemeinde oder einer Drittperson übertragen werden.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsschulbehörde obliegen sämtliche ihr durch die Schulgesetzgebung zugewiesenen Aufgaben als Exekutivorgan und die Leitung des Verbandes. Sie ist zuständig für Aufgaben, welche den Bau, Betrieb und Unterhalt der zu erstellenden oder sich im Besitz des Verbandes befindenden Bauten und Anlagen betreffen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere stehen ihr zu:

- a) Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach aussen, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind
- b) Vollzug der Beschlüsse der Verbandsgemeinden und der Delegiertenversammlung
- c) Erlass von Reglementen und Weisungen, sofern nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist
- d) Mitwirkung im Evaluationsverfahrens für den Bau der Oberstufenschule
- e) Vergabe von Aufträgen und Lieferungen im Zusammenhang mit dem Bau und dem Unterhalt der Liegenschaften im Rahmen des jeweiligen Budgets oder bewilligter Kredite

- f) Anstellung der Verbandsschulleitung gemäss dem Organisationsreglement des Zweckverbandes
- g) Abschluss von Arbeitsverträgen, welche ausserhalb der Kompetenz der Verbandsschulleitung liegen gemäss dem Organisationsreglement des Zweckverbandes
- h) Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung
- i) der Ausgabenvollzug sowie die Beschaffung der dafür notwendigen Mittel
- j) Beschlussfassung über neue, im Budget nicht enthaltene Ausgaben für einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 100'000.00; und für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 20'000.00
- k) Abschluss und Auflösung von Verträgen im Rahmen der Finanzkompetenzen

Art. 17 Aufgabendelegation

¹ Die Verbandsschulbehörde kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

² Die Verbandsschulbehörde kann Geschäfte im Zusammenhang mit dem Bau-, Umbau und Unterhalt von Verbandsliegenschaften auch Personen übertragen, die nicht Mitglied der Verbandsschulbehörde sind.

Art. 18 Konstituierung

Die Verbandsschulbehörde wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und den Aktuar auf eine Amtsdauer von je 4 Jahren. Das Aktuarat kann auch einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Verbandsschulbehörde ist.

Art. 19 Einberufung

¹ Die Verbandsschulbehörde tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Antrag zweier Mitglieder zusammen.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Art. 20 Beschlussfassung

¹ Die Verbandsschulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, und beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

² Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Über Anträge kann ausnahmsweise im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.5 Die Verbandsschulleitung

Art. 21 Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung

¹ Die Verbandsschulleitung ist operativ für die pädagogische, personelle, administrative und organisatorische Führung gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie aufgrund der Verbandsordnung zuständig.

² Die Verbandsschulleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

³ Die Verbandsschulleitung stellt die Lehrkräfte sowie das ihr unterstellte Personal gemäss Organisationsreglement an.

⁴ Die Personalführung der Verbandsschulleitung obliegt dem Verbandsschulpräsidenten bzw. der Verbandsschulpräsidentin.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 22 Zusammensetzung

Die RPK besteht aus drei Mitgliedern. Die RPK der Verbandsgemeinden bezeichnen zu Beginn ihrer Amtsdauer aus ihrer Mitte je ein Mitglied für die RPK des Verbandes.

Art. 23 Aufgaben

Die Aufgaben der RPK richten sich nach dem Gemeindegesetz, dem Finanzhaushaltsgesetz sowie den entsprechenden Verordnungen.

3. Verbandshaushalt

Art. 24 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz sowie das Finanzhaushaltsgesetz sowie die entsprechenden Verordnungen.

² Der Zweckverband führt einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Investitionen werden im Zweckverband aktiviert und abgeschrieben.

Art. 25 Finanzierung der Betriebskosten

Die Nettokosten des Schulbetriebes (Personal-, Sach- und Transferaufwand abzüglich Entgelte und allfällige Beiträge) werden im Verhältnis der Schülerzahlen per 1. August des jeweiligen Rechnungsjahres auf alle Gemeinden inkl. Anschlussgemeinden verteilt. Die verbleibenden Kosten (insbesondere die Kosten für Schulbauten, namentlich Abschreibungen und Verzinsung der Investitionen und Mietkosten für zusätzlichen Schulraum) werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl per 31. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahres getragen.

Art. 26 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

4. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 27 Austritt

¹ Sofern der Verband aus mehr als zwei Gemeinden besteht, kann eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren aus dem Verband austreten. Die Delegiertenversammlung kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Bereits eingegangene Verpflichtungen im Rahmen des Zweckverbandes, getätigte Investitions- und allfällige Einkaufsbeiträge werden bei einem Austritt nicht rückvergütet.

Art. 28 Auflösung und Liquidation

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn:

- a) die Fortführung der im Zweckartikel bezeichneten Schule durch die beteiligten Gemeinden gewährleistet ist;
- b) das nach der jeweiligen Gemeindeordnung zuständige Organ einer Verbandsgemeinde der Auflösung zugestimmt hat.

² Bei der Auflösung des Verbandes sind die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden von der Verbandsschulbehörde zu bezeichnen.



5. Schlussbestimmungen

Art. 29 Übergangsbestimmung

Die bestehenden Schulstandorte der Verbandsgemeinden können in der Übergangsphase bis zum Bezug einer neuen Schulanlage am Standort Neunkirch weiter genutzt werden.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft.



Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Hallau am 17. September 2021

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Neunkirch am 17. September 2021

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Wilchingen am 17. September 2021

Im Namen der Verbandsgemeinden:

GEMEINDE HALLAU

Nadja Hallauer, Gemeindepräsidentin

Hansueli Auer, Gemeindeschreiber

GEMEINDE NEUNKIRCH

Ruedi Vögele, Gemeindepräsident

Sonja Schönberger, Gemeindeschreiberin

GEMEINDE WILCHINGEN

Virginia Stoll, Gemeindepräsidentin

Luc Schelker, Gemeindeschreiber